

RS Vwgh 1996/5/10 95/02/0534

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1996

Index

L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich

L70714 Spielapparate Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

Veranstaltungsg OÖ 1992 §14 Z4;

Veranstaltungsg OÖ 1992 §16 Abs1 Z1;

Veranstaltungsg OÖ 1992 §2 Abs1;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Das Betreiben einer öffentlichen Mini-Kart-Anlage ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 OÖ Veranstaltungsg 1992 ist als fortgesetztes Delikt zu werten, auch wenn der Beschuldigte vorbringt, daß die Fahrten auf der Go-Kart-Bahn bei schlechter Witterung nicht durchgeführt worden seien und es daher in der Natur der Sache liegt, "daß immer wieder längere Perioden bestehen, in denen keinerlei Fahrten auf der Go-Kart-Bahn möglich sind".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020534.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at